

Antrags-, Nutzungs- und Sperrregelungen der KZV Saarland für den Wirkbetrieb der Praxisausweise (SMC-B) für Vertragszahnärzte

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Begrifflichkeiten	2
2.1 Elektronischer Praxisausweis	2
2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung	2
2.3 Antragsteller eines Praxisausweises	2
2.4 Inhaber des Praxisausweises	3
3. Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises	3
3.1 Verantwortlichkeit	3
3.2 Einsatz eines Praxisausweises	3
3.3 Verlust des Praxisausweises	3
4. Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises	3
5. Entzug der Nutzungsberechtigung	4
6. Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises	4
6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises	4
6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter	4
6.3 Sperrung durch die KZV Saarland	4
7. Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises	5
8. Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber	5
9. Referenzen	5

1. Geltungsbereich

Die in diesem Regelwerk getroffenen Festlegungen sind für die Beantragung, Nutzung und zur Sperrung des elektronischen Praxisausweises (bezeichnet als: „SMC-B“) für Vertragszahnärzte¹ im Zuständigkeitsbereich der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland verbindlich.

2. Begrifflichkeiten

2.1 Elektronischer Praxisausweis

Ein elektronischer Praxisausweis für Vertragszahnärzte (SMC-B) ist eine Smartcard, die eine Praxis elektronisch gegenüber der Telematikinfrastruktur und der elektronischen Gesundheitskarte repräsentiert. Die Abkürzung SMC-B steht für **S**ecurity **M**odul **C**ard **T**ype **B**.

Technisch produziert wird der Praxisausweis von einem SMC-B-Anbieter, der eine entsprechende Zulassung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung besitzt. Insbesondere der Ablauf der Antragsstellung und der Freigabeprozess zur Produktion und Ausgabe eines Praxisausweises wird durch die von der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung verbindlich für alle Praxisausweis-Anbieter definierten Zulassungsbedingungen festgelegt.

2.2 Zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung

Für die Prüfung und Freigabe von Anträgen auf Ausstellung einer SMC-B ist die Kassenzahnärztliche Vereinigung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 seine Zulassung erhalten oder beantragt hat bzw. über eine Ermächtigung verfügt. Bei KZV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften ist die Wahl-KZV zuständig. Die jeweils zuständige KZV informiert ihre Mitglieder über die Einzelheiten des möglichen Beantragungsweges.

2.3 Antragsteller eines Praxisausweises

Zugelassene Antragsteller für die Ausstellung einer SMC-B sind:

- a) Vertragszahnärzte, soweit nachfolgend nicht abweichend erfasst
- b) Ermächtigte Zahnärzte gemäß § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung (Zahnärzte-ZV)
- c) Ermächtigte Zahnärzte und Einrichtungen, soweit nicht von b) erfasst
- d) Angestellte Zahnärzte in Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V
- e) zahnärztliche Leiter von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ)
- f) Privatzahnärzte, soweit sie an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen
- g) Zahnärzte im Zulassungsverfahren als Vertragszahnarzt

Antragsteller nach Buchstabe g) sind unter dem Vorbehalt antragsberechtigt, dass ein Zugang zum Abrechnungsportal der KZV Saarland eröffnet wurde. Eine autorisierte Nutzung des Praxisausweises darf erst mit Erteilung der Zulassung erfolgen. Im Falle der Versagung der Zulassung wird die Sperrung des Praxisausweises durch die KZV Saarland veranlasst (siehe Ziffer 6.3).

¹ Im Text wird das generische Maskulinum für die erwähnten Personengruppen in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

2.4 Inhaber des Praxisausweises

Unter Inhaber des Praxisausweises ist der berechtigte Antragsteller im Sinne der Ziffer 2.3 zu verstehen, der den Praxisausweis tatsächlich beantragt hat.

3. Pflichten des Inhabers eines Praxisausweises

Da der Praxisausweis die gesamte Zahnarztpraxis des Inhabers des Praxisausweises gegenüber der elektronischen Gesundheitskarte und gegenüber der Telematikinfrastruktur repräsentiert, sind für diesen nachfolgende Pflichten zu beachten.

3.1 Verantwortlichkeit

Der Inhaber des Praxisausweises ist verantwortlich für dessen zweckgerechten Einsatz. Die Inhaberschaft des Praxisausweises ist, im Gegensatz zum Nutzungsrecht (siehe Ziffer 4), nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Inhaber hat die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um einen unbefugten Einsatz des Praxisausweises zu verhindern. Insbesondere die Weitergabe der PUK2 des Praxisausweises ist aus diesem Grund untersagt. Weiterhin ist die Weitergabe der PIN3 des Praxisausweises an nicht berechtigte Nutzer untersagt. Sollte der Verdacht oder das Wissen bestehen, dass eine nicht berechtigte Person Kenntnis der PIN erlangt hat, ist die PIN zu ändern.

3.2 Einsatz eines Praxisausweises

Die Nutzung des Praxisausweises ist auf die sich aus der Zulassung, Teilzulassung oder Ermächtigung ergebenden Standorte beschränkt. Verfügt der Inhaber über mehrere Praxisausweise, ist er zur Dokumentation des Einsatzortes verpflichtet. Gleiches gilt, wenn ein Praxisausweis an mehreren Praxisstandorten eingesetzt wird.

3.3 Verlust des Praxisausweises

Der Karteninhaber ist verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises bei der KZV Saarland anzuzeigen und den Praxisausweis über die Sperrhotline oder Website des Anbieters sperren zu lassen bzw. die KZV Saarland mit der Sperrung schriftlich⁴ zu beauftragen. Im Einzelnen richtet sich das hierbei durchzuführende Sperrverfahren nach Ziffer 6.1.

4. Berechtigte Nutzer eines Praxisausweises

Der Inhaber des Praxisausweises kann weiteren Personen, z. B. einem Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft, dem Assistenzpersonal oder angestellten Zahnärzten, das Nutzungsrecht des Praxisausweises einräumen (z.B. durch Bekanntgabe der PIN). Für die zweckentsprechende Nutzung ist der Inhaber des Praxisausweises verantwortlich (siehe Ziffer 3.1).

² PUK: Ein Personal Unblocking Key ist ein elektronischer Schlüssel, der zum Entsperren des Praxisausweises dient, nachdem eine PIN mehrmals falsch eingegeben worden ist. Ebenso kann mit der PUK eine „vergessene“ PIN neu vergeben werden. Eine PUK ist maximal 10 mal nutzbar. Die PUK ist nicht änderbar.

³ PIN: Der Begriff PIN ist in diesem Dokument stets die Kurzform der technisch eindeutigen Bezeichnung „PIN.SMC“

⁴ Aus Haftungsgründen benötigt in diesem Fall die KZV einen Nachweis der Beauftragung der Sperrung durch den Karteninhaber.

5. Entzug der Nutzungsberechtigung

- a) Der Inhaber des Praxisausweises kann jederzeit die erteilten Nutzungsberechtigungen im Sinne der Ziffer 4 entziehen. Zur Durchsetzung dessen ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.
- b) Der Inhaber des Praxisausweises hat einem Nutzer die Nutzungsberechtigung zu entziehen, wenn ein sachgemäßer Umgang nicht mehr gewährleistet ist oder die sachlichen Gründe für die Nutzungsberechtigung entfallen sind. Zur Durchsetzung dessen, ist die PIN durch den Karteninhaber zu ändern.

6. Sperrung der X.509 Zertifikate des Praxisausweises

Diese Sperrung wird im Folgenden auch als Sperrung des Praxisausweises bezeichnet. Mit der Sperrung des Praxisausweises ist der autorisierte Zugang zur Telematikinfrastruktur ausgeschlossen und der Karteninhaber sowie alle berechtigten Nutzer verlieren die Nutzungsberechtigung des betreffenden Praxisausweises. Soweit möglich soll ein gesperrter Praxisausweis durch den Inhaber des Praxisausweises elektrisch unbrauchbar gemacht werden, z.B. durch Zerschneiden des Chips. Dies gilt auch, wenn die Sperrung durch die zuständige KZV veranlasst wird (siehe Ziffer 6.3).

6.1 Sperrung bei Verlust des Praxisausweises

Gemäß Ziffer 3.3 ist der Karteninhaber verpflichtet, den Verlust des Praxisausweises bei der KZV Saarland anzuzeigen. In diesem Fall muss er den Praxisausweis über die Sperrhotline oder Website des Anbieters sperren lassen bzw. die KZV mit der Sperrung schriftlich beauftragen.

6.2 Sperrung durch den SMC-B-Anbieter

Der SMC- B- Anbieter kann in sonstigen Ausnahmefällen von sich aus eine Sperrung durchführen. Die möglichen Sperrgründe sind dem Antragsteller bei Antragstellung mitzuteilen.

6.3 Sperrung durch die KZV Saarland

Die KZV Saarland prüft bei vorübergehender oder endgültiger Einstellung der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des Inhabers des Praxisausweises die Notwendigkeit zur Veranlassung der Sperrung dieses Praxisausweises nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung folgender Grundsätze.

- a) Zulassungsversagung/Nichtaufnahme der Tätigkeit
Hat ein Zahnarzt bereits vor der Entscheidung des Zulassungsausschusses einen Praxisausweis im Zuständigkeitsbereich der KZV Saarland beantragt und erhalten, so ist dieser im Falle der Zulassungsversagung/der Nichtaufnahme der Tätigkeit durch die KZV zu sperren (und vom Inhaber zu vernichten, siehe Ziffer 6), wenn die Erteilung der Zulassung/die Aufnahme der Tätigkeit nicht in absehbarer Zeit zu erwarten ist.
- b) Ruhen der Zulassung, § 26 Zahnärzte-ZV
Die KZV kann von einer Sperrung des Praxisausweises absehen, wenn die (Wieder-) Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit in einer angemessenen Frist zu erwarten ist oder ein berechtigter Nutzer in der Praxis über eine Zulassung ver-

fügt. Bei der Anordnung des hälftigen Ruhens ist eine Sperrung nicht zu veranlassen.

- c) Entzug der Zulassung, § 27 Zahnärzte-ZV
Mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Entzug der Zulassung, ist die KZV Saarland verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren. Bei einer hälftigen Entziehung der Zulassung im Sinne einer Reduktion der Vollzulassung ist eine Sperrung dann nicht zu veranlassen, wenn die verbleibende hälftige Zulassung bei der KZV Saarland besteht.
- d) Verzicht auf Zulassung, andere Gründe § 28 Zahnärzte-ZV
Mit Wirksamkeit des Verzichts bzw. Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung ist die KZV Saarland verpflichtet, den Praxisausweis zu sperren.
- e) Tod des Vertragszahnarztes, § 28 Zahnärzte-ZV
Die Zulassung endet mit dem Tod des Vertragszahnarztes. Die KZV kann von der Sperrung des Praxisausweises für eine angemessene Frist absehen, um zur Vermeidung von Versorgungsproblemen eine Weiterführung der Praxis oder eine geordnete Praxisabwicklung zu ermöglichen.
- f) Ermächtigungen
Die vorgenannten Festlegungen sind auf Ermächtigungen entsprechend anzuwenden.

7. Widerruf der Sperrung eines Praxisausweises

Die Sperrung eines Praxisausweises ist gemäß den Vorgaben der gematik-Richtlinien für die Telematikinfrastruktur unwiderruflich.

8. Vernichtung des Praxisausweises nach Ablauf der Gültigkeit durch den Karteninhaber

Auch nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums hat der Karteninhaber sicherzustellen, dass der Praxisausweis nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Bei Entsorgung des Praxisausweises muss die Signaturerstellungseinheit sicher vernichtet bzw. unbrauchbar gemacht werden (beispielsweise durch das Zerschneiden des Chips der Smartcard).

9. Referenzen

Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230- 26, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 7. Juli 2017 (BGBl. I S. 2842) geändert worden ist

lt. Vorstandsbeschluss vom 10. Oktober 2017

Sanitätsrat Dr. Ulrich Hell
Präsident

Jürgen Ziehl
stellv. Vorsitzender